

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2010	Ausgegeben zu Hannover am 1. Februar 2010	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

- Nr. 1 Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen gemäß dem Kirchenbeamten-gesetz der EKD sowie dem Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (Zust.Bestimmungen)..... 2
- Nr. 2 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Kirchenkreis Leine-Solling) und Umgliederung des Gebiets in die Evangelisch-reformierte Kirche..... 2
- Nr. 3 Eingliederung von Kirchengemeinden in den Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)..... 5
- Nr. 4 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde-Süd“ (Kirchenkreis Wesermünde-Süd) 5
- Nr. 5 Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Eldingen, Eschede und Hohnhorst (Kirchenkreis Celle)..... 10
- Nr. 6 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung..... 11
- Nr. 7 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schoningen, Fürstenhagen und Offensen und der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahlbershausen und Verliehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung 12

III. Mitteilungen

- Nr. 8 Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 13
- Nr. 9 Übertragung der Dienstunfallfürsorge auf die NKVK..... 13
- Nr. 10 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.. 13
- Nr. 11 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 14

IV. Stellenausschreibungen..... 15

V. Personalmeldungen..... 17

Beilage: Sachwortverzeichnis 2009

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 1 Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen gemäß dem Kirchenbeamten-gesetz der EKD sowie dem Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (Zust.Bestimmungen)

Vom 13. Januar 2010

Die Zuständigkeitsbestimmungen gemäß dem Kirchenbeamten-gesetz der EKD sowie dem Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 30. April 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Begründung, Veränderung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im evangelischen Schulwerk ergibt sich aus den Bestimmungen der Ordnung für das Evangelische Schulwerk in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die Bestimmung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 2 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Kirchenkreis Leine-Solling) und Umgliederung des Gebiets in die Evangelisch-reformierte Kirche

Urkunde

Auf Grund des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen vom 7./15. Dezember 2009 wird gemäß Artikel 36 Kirchenverfassung und § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche nach

Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Sudershausen in Nörten-Hardenberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen in Bovenden (beide Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben. Die Pfarrstelle dieser Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Sudershausen.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin wird die von der Evangelisch-reformierten Kirche gleichzeitig errichtete Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen.

(2) Die Glieder der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen werden Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen. Sie bleiben Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Leine-Solling (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Unterbillingshausen	3	3/2	0,4031	Unterbillingshausen	606
Unterbillingshausen	5	22/1	0,7434	Unterbillingshausen	606

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Leine-Solling (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Oberbillingshausen	3	18/1	0,3644	Oberbillingshausen	888	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Spanbeck	1	139	0,1552	Spanbeck	860	
Unterbillingshausen	11	112/62	0,1574	Unterbillingshausen	436	518
Unterbillingshausen	2	13	1,1713	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	2	18	1,9548	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	2	19	0,0749	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	2	4	0,5679	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	3	3/3	0,9544	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	5	32/2	1,1739	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	7	10	1,0304	Unterbillingshausen	579	518
Unterbillingshausen	8	13/2	0,1189	Unterbillingshausen	579	518

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Leine-Solling (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Unterbillingshausen	1	18	0,6354	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	10	3	0,9350	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	10	4	2,4730	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	11	61	0,5172	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	2	20	1,0436	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	2	3	1,5123	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	4	3	0,7198	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	5	63/11	0,4332	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	6	21/1	1,9617	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	6	31	3,1365	Unterbillingshausen	425	520
Unterbillingshausen	6	40	1,8484	Unterbillingshausen	425	520

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 12. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen vom 7./15. Dezember 2009

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, vertreten durch das Landeskirchenamt

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), Saarstraße 6, 26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

schließen nach Anhörung der Beteiligten zur Regelung der Fragen, die sich aus der gemeinsamen Zugehörigkeit von Gemeindegliedern evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu der zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen ergeben, den folgenden

Kirchenvertrag:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Unterbillingshausen und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberbillingshausen werden aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Sie führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen“ und ist Rechtsnachfolgerin der vorgenannten Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen gehört dem Synodalverband IX „Plesse“ der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit allen Rechten und Pflichten an.
- (3) Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle Oberbillingshausen/Holzerode/Spanbeck mit Sitz in

Spanbeck (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 317) wird aufgehoben.

- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen wird mit den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Holzerode und Spanbeck unter einem Pfarramt mit Sitz in Spanbeck vereinigt.
- (5) Das Patronat des Grafen zu Hardenberg über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Unterbillingshausen erlischt.

§ 2

Das vom Kirchenrat und der Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen gemäß § 50 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erlassende Gemeindestatut wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

- (1) Die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet sich, während der Geltungsdauer des Vertrages Änderungen des anliegenden Gemeindestatutes nur zu bestätigen, nachdem die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers den Änderungen zugestimmt hat. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtet sich jeder Änderung zuzustimmen, durch die die Rechte der evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtet sich, während der Geltungsdauer dieses Vertrages die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder aus der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen nicht von Amts wegen auszupfaren und für diesen Bereich auch keine evangelisch-lutherische Kirchen- oder Kapellengemeinde zu gründen. Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen bzw. der Parochie Billingshausen können nur in beiderseitigem Einvernehmen der beiden vertragschließenden Kirchen geändert werden.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verpflichten sich, die in dem Gemeindestatut begründeten Pflichten auch ihrerseits zu erfüllen und alle Beteiligten zur Erfüllung anzuhalten.

- (4) Für die Benutzung der Kirche und der anderen Gemeinderäume der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen zahlt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers einen angemessenen Beitrag. Dabei ist das Aufkommen an Ortskirchensteuern und sonstigen Abgaben durch die lutherischen Gemeindeglieder zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 4

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verpflichten sich, bei der Anwendung dieses Vertrages so zusammenzuarbeiten, dass dies der Gemeinsamkeit der Evangelischen verschiedener Bekenntnisse in der Kirchengemeinde förderlich ist. Meinungsverschiedenheiten, die aus dem Zusammenleben in der Kirchengemeinde oder aus der Auslegung dieses Vertrages und seiner Anlagen entstehen, sind in diesem Sinne gütlich beizulegen.

§ 5

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und die Mitglieder des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen bilden den Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen. Im Jahre 2012 finden erstmalig einheitliche Wahlen nach dem „Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindegewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindegewahlgesetz)“ in der jeweils geltenden Fassung statt.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der vertragschließenden Kirchen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Er ist in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen bekannt zu machen.

H a n n o v e r, den 15. Dezember 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Leer, den 7. Dezember 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

(L.S.) Duin Schmidt Allin

Nr. 3 Eingliederung von Kirchengemeinden in den Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)**Urkunde**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 und § 102 Absatz 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde in Bleckede, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hittbergen-Echem in Hittbergen, die Evangelisch-lutherische St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau in Amt Neuhaus und die Evangelisch-lutherische Willibrordi-Kirchengemeinde in Neetze (alle Kirchenkreis Bleckede) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg eingegliedert.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Lüneburg nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 258) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüneburg“ die Wörter „sowie des Ev.-luth. Kirchenkreises Bleckede“ eingefügt und am Satzende folgende Wörter angefügt:
- „• Ev.-luth. St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bleckede
 - Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen-Echem
 - Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau in Amt Neuhaus

- Ev.-luth. Willibrordi-Kirchengemeinde Neetze“.

- (2) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden im fünften Aufzählungspunkt das Wort „Kinderspielkreis“ durch das Wort „Kinderkrippe“ ersetzt und am Satzende folgende Wörter angefügt:
- „• Ev. Kindergarten Bleckede, Sonnenweg 16, 21354 Bleckede
 - Ev. Kindergarten Peter + Paul, Kirchtwiete 6, 21379 Lüdersburg
 - Ev. Kindertagesstätte Christopherus, Thomas-Müntzer-Straße 5, 19273 Kaarßen
 - Ev. Kindergarten Neetze, Süttorfer Weg 7, 21398 Neetze“.
- (3) In § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Kirchenkreistag kann“ durch die Wörter „die Kirchenkreistage können“ ersetzt.
- (4) In § 5 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Der Superintendent oder die Superintendentin“ durch die Wörter „Die Superintendenten oder die Superintendentinnen“ ersetzt.
- (4) In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „den Kirchenkreistagen“ ersetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 20. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 4 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde-Süd“ (Kirchenkreis Wesermünde-Süd)**Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Bexhövede in Loxstedt,
- die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde in Bramstedt,
- die Evangelisch-lutherische St.-Ansgari-Kirchengemeinde in Lunestedt und
- die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Stotel in Loxstedt

(Kirchenkreis Wesermünde-Süd) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde-Süd“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde-Süd

Präambel

Jesus Christus spricht: „Lasst die Kinder zu mir kommen und hindert sie nicht daran; denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes“ (Mk. 10 Vers 13).

Die evangelischen Kindertagesstätten im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Wesermünde-Süd begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von den Kirchengemeinden auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bexhövede, Bramstedt, Lunestedt und Stotel, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband, nachfolgend Verband genannt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Der Name des Verbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde-Süd“. Er hat seinen Sitz in Beverstedt.
- (3) Über Anträge weiterer Kirchengemeinden auf Beitritt zum Kindertagesstättenverband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
 - Bexhövede (Kindergarten)
 - Bramstedt (Kindergarten)
 - Lunestedt (Kinderspielkreis und Kindergarten)
 - Stotel (Kindergarten)inne. Ziel ist es, als Verband effizienter nach innen und außen zu arbeiten. Hierzu übertragen die Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten auf den Verband.

- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Verband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde über Schließung und Einrichtung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- (4) Der Verband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Verband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Auch die bestehenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z. B. Lieferantenverträge) werden durch Überleitungsverträge auf den Verband übertragen.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Verband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten

und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- e) Verantwortung der Kirchengemeinde für die pädagogische Ausrichtung, das evangelische Profil und die inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte,
- f) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- g) Vertretung des Verbandes im Beirat nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Eine weitere Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ergibt sich aus dem Aufgabenverteilungsplan nach § 6 Abs. 2.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Verband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt durch Betriebsübergang nach § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Verband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) je Kirchengemeinde zwei Mitgliedern, darunter soll jeweils höchstens ein Pastor oder eine Pastorin sein, die aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen sind, und

- b) zwei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes berufen werden und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen müssen. Sollte unter den gewählten Mitgliedern kein Pastor oder keine Pastorin sein, muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin berufen werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Entsprechendes gilt für das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus dem kommunalen Bereich gewählt, der mit der Wahl des oder der Vorsitzenden nicht abgedeckt ist. Sie sind in ihrem jeweiligen Bereich die Ansprechpartner.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die kollegiale Praxisberatung. Leitungen der Kindertagesstätten und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Jede Kindertagesstättenleitung muss mindestens einmal jährlich einen Bericht erstatten. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Sprengelfachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (8) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (9) Der Verbandsvorstand errichtet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Der oder die Vorsitzende und der stellvertretende oder die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder. Ein drittes Ausschussmitglied wird aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt. Unter den Mitgliedern muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin sein. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Verbandsvorstandes wahr. Der Verbandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Verbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen sowie auf die kollegiale Praxisberatung übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Errichtung des Verbandes von den Kirchenvorständen beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stim-

men der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.

- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Verbandsvorstand arbeitet mit den anderen evangelischen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis zusammen.

§ 7

Finanzen, Vermögen und Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude

- (1) Für den Verband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Verbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Verband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Verband in der dann

bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Zweckgebundene Spenden können weiterhin durch die Kirchengemeinde verwaltet werden.

- (4) Die Kindertagesstättengebäude befinden sich im Eigentum der Kommunalgemeinden. Der Verband verpflichtet sich an Stelle der Kirchengemeinden zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude.

§ 8

Verwaltungshilfe und kollegiale Praxisberatung

- (1) Das Kirchenkreisamt Wesermünde-Hadeln leistet Verwaltungshilfe für den Verband. Es führt nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 50a KGO.
- (2) Der Kirchenkreis überträgt einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft die kollegiale Praxisberatung. Für ihre Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der kollegialen Praxisberatung ist der Kirchenkreis.
- (3) Die Aufgaben der kollegialen Praxisberatung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den örtlichen Einrichtungsleitungen und der Sprengelfachberatung zu beachten.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 10 bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 11
Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei der jeweiligen Kirchengemeinde, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu. Für die Rückzahlung von Rücklagen gilt § 7 Abs. 3.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Verband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

**§ 12
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Bexhövede, den 17. November 2009
Für die Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Bexhövede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bramstedt, den 17. November 2009
Für die Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Bramstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Lunestedt, den 17. November 2009
Für die Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Lunestedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Stotel, den 17. November 2009
Für die Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Stotel
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 14. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 5 Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Eldingen, Eschede und Hohnhorst (Kirchenkreis Celle)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde in Eldingen, die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Eschede und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohnhorst in Eldingen (Kirchenkreis Celle) werden pfarramtlich verbunden.

(2) Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde in Eschede werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde in Eldingen und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hohnhorst in Eldingen wird III. Pfarrstelle der drei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 2

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohnhorst verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 6 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung und Änderung der Urkunde vom 29. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 92) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 29. April 2009 wurden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fredelsloh in Moringen einschließlich der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kapellengemeinde Espol in Hardeggen, die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen sowie die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen in Moringen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Georg-Kapellengemeinde Lutterbeck in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kapellengemeinde Oldenrode in Moringen und einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Schnedinghausen in Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Leine-Weper Kirchengemeinde zusammengesetzt.

(2) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 6 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen geht auch die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Blatt
Nienhagen	4	95/8	Nienhagen	228

(3) Die Anordnung vom 29. April 2009 in § 3 Abs. 2 zum Übergang aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) für die folgenden Grundstücke wird aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Nesse	2	1/2	433,6 von 4 336	Nesse	458	-
Nesse	2	2	947,8 von 9 478	Nesse	458	-
Nesse	2	11/4	1 708,3 von 17 083	Nesse	458	-
Nesse	2	12	2 168,1 von 21 681	Nesse	458	-
Nesse	2	19	300,1 von 3 001	Nesse	458	-
Nesse	2	20	193,6 von 1 936	Nesse	458	-
Nesse	2	22	2 374,6 von 23 746	Nesse	458	-
Nesse	2	36	2 126,4 von 21 264	Nesse	458	-
Nesse	2	80/3	1 296,6 von 12 966	Nesse	458	-
Nesse	2	81/13	827,8 von 8 278	Nesse	458	-
Nesse	2	82/18	2 052,6 von 20 526	Nesse	458	-
Nesse	2	86/17	2 452,3 von 24 523	Nesse	458	-
Nesse	2	91/35	1 156,5 von 11 565	Nesse	458	-
Nesse	2	94/37	2 817,7 von 28 177	Nesse	458	-
Nesse	2	110/21	2 945,9 von 29 459	Nesse	458	-

(4) § 7 der Anordnung vom 29. April 2009 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fredelsloh in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen und der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen in Moringen sowie jeweils ein Kapellenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kapellengemeinde Espol in Hardeggen, der Evangelisch-lutherischen Georg-Kapellengemeinde Lutterbeck in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kapellengemeinde Oldenrode in Moringen und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Schnedinghausen in Moringen werden bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 13. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 7 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schoningen, Fürstenhagen und Offensen und der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahlbershausen und Verliehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunde vom 22. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 22. April 2009 wurden die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ahlbershausen in Uslar und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Verliehausen in Uslar sowie die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fürstenhagen in Uslar und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Offensen in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Kirchengemeinde Am Solling zusammengelegt.

(2) In Ergänzung von § 2 Abs. 1 gehen aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar auch die folgenden Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Schoningen	5	261	22	Schoningen	735
Schoningen	5	262/3	69	Schoningen	735
Schoningen	5	282/3	1 579	Schoningen	741
Schoningen	9	58	1 852	Schoningen	741

(3) In Ergänzung von § 2 Abs. 3 geht aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Verliehausen in Uslar auch die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Verliehausen	2	15/1	227	Verliehausen	391

(4) In Ergänzung von § 3 Abs. 1 gehen aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar auch die folgenden Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Schoningen	8	134/15	82	Schoningen	734
Schoningen	2	31/4	3 750	Schoningen	745
Schoningen	3	3/1	93 539	Schoningen	745
Schoningen	4	36	11 661	Schoningen	745
Schoningen	4	56/1	33 992	Schoningen	745
Schoningen	6	120/1	9 938	Schoningen	745
Schoningen	8	41/1	8 067	Schoningen	745
Schoningen	8	62/2	2 226	Schoningen	745
Schoningen	8	133/14	19 252	Schoningen	745
Schoningen	9	57	6 071	Schoningen	745
Schoningen	9	95/1	18 416	Schoningen	745
Schoningen	9	260/94	12 142	Schoningen	745
Schoningen	9	261/95	1 545	Schoningen	745

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 13. Januar 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 8 Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 7. Januar 2010

Auf Grund des § 56 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. März 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 130), wird die Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 6. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss geändert:

1. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Dieser besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. ³Letztere treten in der vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss festgelegten Reihenfolge für fehlende Mitglieder ein.“

In § 3 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „sieben“.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen“.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstellungstext“ die Worte „in elektronischer Form“ eingesetzt.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 9 Übertragung der Dienstunfallfürsorge auf die NKVK

Hannover, den 12. Januar 2010

Das Landeskirchenamt hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) wird ab dem 01.02.2010 mit der Wahrnehmung der Dienstunfallfürsorge für die Kirchenbeamten und Kir-

chenbeamtinnen, für die das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde ist, sowie für die Pfarrer und Pfarrerinnen gem. §§ 27 PfGErgG und 4 KBG.EK-DErgG im Namen der Hannoverschen Landeskirche beauftragt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 10 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 15. Januar 2010

Im Jahr 2009 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

14.01.2009
Peter-und-Paul-Stiftung
Friedenstraße 3
29640 Schneverdingen

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens in Schneverdingen.

13.02.2009
St. Matthäus-Stiftung Hunteburg
Rittergut Streithorst
Streithorstweg 4
49163 Bohmte-Hunteburg

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den Erhalt einer Vollzeit-Pfarrstelle in der St. Matthäus-Gemeinde Hunteburg.

20.04.2009
Ev.-luth. Thomas-Stiftung Schulenburg
Schulstraße 13
30982 Pattensen

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Schulenburg/Leine.

13.05.2009
St.-Bartholomäus-Stiftung
Hemsothstr. 5
21767 Lamstedt

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens in der Ev.-luth. St. Bartholomäus-Gemeinde Lamstedt.

13.07.2009
Ev.-luth. Kirchenstiftung Bad Salzdetfurth
St. Georgs-Platz 3
31162 Bad Salzdetfurth

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kirchengemeinden St. Georg und Martin-Luther Bad Salzdetfurth.

Folgende rechtsfähige, kirchliche Stiftung ist gemäß § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes von der zuständigen Regierungsvertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in Abstimmung mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht aufgehoben worden:

28.10.2009
Stiftung Sozialforschung an der Evangelischen Fachhochschule Hannover
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover

Zweck der Stiftung war es, an der Evangelischen Fachhochschule Hannover sozialräumliche Forschungsprojekte einzurichten, fachlich zu unterstützen und finanziell zu fördern.

Das Landeskirchenamt

Güntau

Nr. 11 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 6/2009	11.12.2009	604100 A II 5 R 341-2	Krankenhausseelsorge
K 7/2009	15.12.2009	5424, 6262, II 5 R 347-1	Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (Besondere Übergangshilfe)

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 10/2009	20.10.2009	5440 II 14 R 314	Keine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung Gutachterliche Äußerung der EKD
G 11/2009	26.10.2009	GenA 430 – 1 III 9, 30 R 500	Leitfaden zum Gebäudemanagement in der Landeskirche Hannovers

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Bremerhaven
Petrus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Bremerhaven, 75% Gemeindeanteil und 25% Gefängnis-seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bremerhaven, Ernennung.

Lehrte
Matthäus-Kirchengemeinde, I. Pfarrstelle, Wahl.

Hildesheim
St.-Lamberti-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Ernennung, voraussichtlich freiwerdend zum 1. Juni 2010.

Plaggenburg
Kirchenkreis Aurich, Wahl.

Lauenstein
Kirchenkreis Hildesheimer Land, Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Marschacht, Tespe und Drennhausen
(0,75 zus. 0,25 Auftrag in der Kirchengemeinde bis 31. Dezember 2012), II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Winsen/Luhe, Wahl.

Syke
(0,75), Christus-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Syke-Hoya, Wahl.

3. Superintendenturpfarrstellen

Aurich

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert Kirchl. Amtsbl. 2007 S. 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Leiter des Pastoralklinikums (Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung -KSA- der Landeskirche an der Medizinischen Hochschule Hannover -MHH-) mit Dienstsitz in Hannover; besetzbar ab dem 1.6.2010. Voraussetzung ist die Anerkennung als KSA-Supervisor (DGfP) und KSA-Kursleiter.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Rio de Janeiro/Brasilien und Thessaloniki/Griechenland aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Die Vereinigte Evangelische Gemeinde Bremen-Neustadt, ca. 8500 Mitglieder, die am 1.1.2009 aus der Fusion der Gemeinden Matthias Claudius, St. Pauli und Zion entstanden ist, sucht für eine derzeit vakante Pfarrstelle zum 1.6.2010

eine/n Pastor/-in mit vollem Dienstumfang.

Die Gemeinde versteht sich in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung und ihre Arbeit ist darauf ausgerichtet, dass ihre Glieder das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat bezeugen. Sie nimmt als offene Kirche die Aufgabe wahr, den Menschen im Stadtteil in materieller und seelischer Not beizustehen. Sie weist auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen hin, die zu Unrecht und Benachteiligung führen. Sie arbeitet in diesem Sinne mit anderen Institutionen zusammen.

Die Gemeinde ist Trägerin eines großen Kindertagesheimes und eines Hortes. Ein anderes KTH wird derzeit erweitert und ist Bestandteil eines neuen Mehrgenerationenhauses. Es gibt in der Gemeinde vielfältige musikalische Aktivitäten und eine hauptamtliche Kirchenmusikerin auf einer B-Stelle. Der/Die neue Pastor/-in ist zusammen mit zwei Kollegen (eine Stelle wird nach einer Pensionierung in ca. 4 Jahren nur noch mit einem halben Pensum besetzt) dem Dienst an der ganzen Gemeinde an drei Standorten verpflichtet.

Wir erwarten Übereinstimmung mit unserem theologischen und diakonischen Profil. Wir erwarten auch Kreativität im Gemeindeaufbau, ein hohes Maß an Kooperations- und Konfliktfähigkeit, damit der Zusammenhalt und der Gemeinsinn bei den Gemeindegliedern wächst und eine von allen Seiten getragene transparente Gemeinde entsteht. Der/Die neue Pastor/in soll Verantwortung für die Mitarbeitenden übernehmen und die Ehrenamtlichen fördern.

Der besondere Arbeitsschwerpunkt wird im Gemeindezentrum Zion liegen:

Der Arbeitsschwerpunkt dieser Pastor/innenstelle ist stark sozialdiakonisch geprägt. Die Gemeindegemeinschaft ist offen für alle Menschen.

Der Glaube ist hier kein Kriterium dafür in der Gemeindegemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, sondern wichtig ist allein inwieweit das im Rahmen und Auftrag der Gemeinde gemäß dem Evangelium von Jesus Christus geschieht.

Das Gemeindezentrum Zion ist ein Stadtteil-Treffpunkt und hat ein außergewöhnlich vielfältiges, in Teilen auch untypisches und sich dynamisch veränderndes Veranstaltungsangebot.

Ein besonderes Gewicht liegt auf der Jugendarbeit. Hier wird jemand gebraucht, die/der die Dynamik des Hauses fördert. In diesem Arbeitsschwerpunkt trifft man auf wenige hauptamtliche und sehr viele ehrenamtliche Mitarbeitende. Darüber hinaus arbeiten hier Integrationsjobber sowie straffällig gewordene Menschen, die durch gemeinnützige Arbeit eine Inhaftierung vermeiden wollen. Außerdem muss der/die Stelleninhaber/-in Ansprechpartner für die afrikanische Gemeinde (Christian Fellowship Community) sein, die in dem Gottesdienstsaal von Zion ihre Gottesdienste feiert.

Das vielfältige Veranstaltungsangebot sowie die unterschiedlichen Menschen, die daran mitwirken, führen unweigerlich zu Konflikten, die zu lösen sind. Für diese Arbeit bedarf es eines/-er Pastors/ -in, der/ die beständig und verlässlich mit Liebe, Leidenschaft und Strenge die Gemeinde an ihren Grund und ihre Grenzen erinnert. Dafür sollte er/sie über ein vielfältiges methodisches Handwerkszeug verfügen.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15.3.2010 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

**Herrn Dr. Rainer Ballnus,
Zionsgemeinde, Kornstr. 31,
28201 Bremen,**

der auch für telefonische Rückfragen zur Verfügung steht: 0421-3613178